



Hinweise zur Wechselperiode II für Amateure (01.01.2025 - 31.01.2025)

Sehr geehrte Sportfreundinnen,
sehr geehrte Sportfreunde,

in Vorausschau auf die anstehende Wechselperiode II der Saison 2024/2025 möchte der Fachbereich Spielbetrieb des SFV einige wichtige Informationen übermitteln.

Allgemeines

Bitte beachten Sie, dass Anträge **ausschließlich** über das DFBnet-Modul Antragstellung Online gestellt werden können. Vereine, die noch keinen Zugang zum genannten Modul besitzen, haben ausschließlich die Möglichkeit, Anträge alternativ auf dem Postweg einzureichen. Eine Bearbeitung von Anträgen per E-Mail ist ausgeschlossen.

Hier möchten wir nochmals auf die Regelungen in den §§ 16 a und 16 b der DFB- Spielordnung hinweisen. Online-Anträge dürfen nur eingegeben und erfasst werden, wenn die notwendigen Dokumente und Formulare bereits unterschrieben vorliegen.

Vereinswechsel

Beim Vereinswechsel im Bereich der **Herren & Frauen sowie A-Junioren älterer Jahrgang (Jg. 2006) und B-Juniorinnen älterer Jahrgang (Jg. 2008)** müssen, wie in der Transferperiode I im Sommer, hier zwei Termine beachtet werden:

- bis zum **31.12.2024**: nachweisliche Abmeldung beim abgebenden Verein
- bis zum **31.01.2025**: Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen in der Passstelle (Antrag auf Spielerlaubnis, Nachweis der Abmeldung)

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel zu,

wird die Spielberechtigung für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Spielberechtigung, jedoch frühestens zum 01.01.2025 erteilt.

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu,

kann die Spielberechtigung für Pflichtspiele erst zum 01.11. des folgenden Spieljahres erteilt werden, laut § 17 Nr. 2.7 der Spielordnung erhält der Spieler aber spätestens ein halbes Jahr nach seinem letzten Spiel das Spielrecht.



Nachträgliche Zustimmung: Die nachträgliche Zustimmung muss zwingend vom abgebenden Verein vorliegen. In der Wechselperiode II führt die nachträgliche Zustimmung nur dann zu einer sofortigen Spielberechtigung, wenn sich der Spieler bis zum 31.12.2024 abgemeldet hat und die nachträgliche Zustimmung in der Zeit vom 01.01.2025 bis 31.01.2025 eingeht. Bei einem späteren Eingang kann die nachträgliche Zustimmung nicht mehr berücksichtigt werden.

Achtung: Zu beachten ist, dass in der Wechselperiode II der Nachweis der Zahlung der Entschädigung die Zustimmung nicht ersetzt. Der Zahlungsnachweis führt zu keiner Änderung der Spielberechtigung.

Das Freundschaftsspielrecht wird sofort ohne Wartefrist ab dem Tag des Antragseinganges erteilt. **Achtung:** Für die Teilnahme an Hallenmeisterschaften bedarf es seit der Saison 2023/2024 einem Pflichtspielrecht!

Junioren/Juniorinnen

Beim Vereinswechsel im Bereich **A-Junioren jüngerer Jahrgang (Jg. 2007) und B-Juniorinnen jüngerer Jahrgang (Jg. 2009) sowie allen Altersklassen bis zu den G-Junioren/-innen** gelten die Regelungen für die Wechselperiode II der Erwachsenen nicht.

Es gelten folgende Grundsätze:

- Erfolgt die Abmeldung **bis zum 31.03.2025** ergibt sich eine Wartefrist von **einem (1) Monat** bei Zustimmung und von **drei (3) Monaten** bei Nichtzustimmung. Die Wartefrist beginnt jeweils am Tag nach der Abmeldung.
- Erfolgt die Abmeldung **nach dem 31.03.2025**, erhält der Spieler frühestens zum **01.07.2025** das Pflichtspielrecht.
- Juniorenspieler der A- und B-Junioren-Bundesligen und Regionalligen wechseln nach Erwachsenen-Wechselrecht.

Das Freundschaftsspielrecht im Junioren-/Juniorinnen-Bereich wird analog den Regelungen der Erwachsenen gehandhabt.



Abmeldung

Die Abmeldung muss

- schriftlich mit Nachweis (Einschreiben mit Rückschein oder Empfangsbestätigung bei persönlicher Abgabe)
- oder in dem DFBnet-Modul „Antragstellung Online“ durch die stellvertretende Abmeldung (vorliegende Vollmacht durch den Spieler)

bis zu den o.g. Stichtagen vorgenommen werden. Bei Spielern unter 18 Jahren ist die Unterschrift der Erziehungsberechtigten auch auf dem jeweiligen Abmeldeschreiben erforderlich.

Abmeldungen per E-Mail oder per Messenger (z.B. WhatsApp, Signal usw.) sind keine Nachweise im Sinne der Spielordnung.

Der abgebende Verein ist verpflichtet die Abmeldung **innerhalb von 14 Tagen** nach Eingang der Abmeldung vorzunehmen. Die Frist beginnt mit dem Absendedatum des Einschreibeblegs oder mit Eingang einer E-Mail im DFBnet E-Postfach des abgebenden Vereins oder mit dem schriftlich bestätigten Abmeldedatum bei persönlicher Übergabe.

Erfolgt innerhalb dieser Frist von 14 Tagen keine Reaktion des abgebenden Vereins auf die Abmeldung, gilt der Spieler gemäß §16 Zi. 1.4 der DFB/SFV-Spielordnung automatisch als freigegeben und eine Nichtzustimmung ist nicht mehr wirksam. Wird die Abmeldung durch den abgebenden Verein nicht vorgenommen bzw. wird auf Abmeldeaufforderung (Passanforderung) der Passstelle nicht innerhalb der Frist von 14 Tagen reagiert, wird in jedem Fall von der Passstelle ein Pässeinzugsverfahren durchgeführt. Dieses ist mit **60,00 €** pro Vorgang kostenpflichtig.

Kontaktmöglichkeiten der SFV-Passstelle

Die Kollegen der SFV-Passstelle sind zu folgenden Zeiten telefonisch unter 0341-337535-224 für Sie erreichbar:

Montag	10.00 – 11.00 Uhr & 14.00 – 15.30 Uhr
Dienstag	10.00 – 11.00 Uhr & 14.00 – 15.30 Uhr
Mittwoch	10.00 – 11.00 Uhr & 14.00 – 15.30 Uhr
Donnerstag	10.00 – 11.00 Uhr & 16.00 – 17.30 Uhr
Freitag	10.00 – 11.00 Uhr

Vom **23.12.2024 bis einschließlich 01.01.2025** ist die SFV-Geschäftsstelle und damit auch die Passstelle geschlossen. Eine Bearbeitung der Anfragen findet in dieser Zeit nicht statt.